

Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2023

**5938**

**Gesetz  
über die politischen Rechte (GPR)**

**Gesetz  
über die Gerichts- und Behördenorganisation  
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

**(Änderung vom .....; Organisation der Friedensrichterkreise)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2023,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 12. <sup>1</sup> Wahlleitende Behörde ist: Wahlleitende  
Behörde  
lit. a und b unverändert.

c. der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands, eines Notariatskreises, eines Friedensrichterkreises oder eines Betreibungskreises bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet,

lit. d unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 54. <sup>1</sup> Die stille Wahl ist möglich bei Wahlen gemäss Stille Wahl  
a. Anwendungsbereich  
a. § 39 lit. b und c,

b. § 40 lit. a Ziff. 5, wenn sich mehrere Gemeinden zu einem Friedensrichterkreis zusammengeschlossen haben.

Abs. 2 unverändert.

II. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 53. <sup>1</sup> Jede politische Gemeinde bildet einen Friedensrichterkreis mit mindestens einer Friedensrichterin oder einem Friedensrichter. Amtskreis  
a. im  
Allgemeinen

<sup>2</sup> Besteht das Gemeindegebiet aus mehreren Kreisen gemäss § 3 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, bilden diese Friedensrichterkreise. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung mehrere Friedensrichterkreise zusammenschliessen.

b. Zusammen-  
schluss mehrerer  
Gemeinden

§ 53 a. <sup>1</sup> Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können sich mittels Anschlussvertrag, Zusammenarbeitsvertrag oder Zweckverband zu einem Friedensrichterkreis zusammenschliessen.

<sup>2</sup> Die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erfolgt durch die Stimmberechtigten des Friedensrichterkreises.

<sup>3</sup> Schliessen die Gemeinden einen Zusammenarbeitsvertrag ab, legen sie darin die Sitzgemeinde fest.

<sup>4</sup> Schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Zweckverband zusammen, holt der Regierungsrat vor der Genehmigung einen Bericht des Obergerichts ein.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Hat der Regierungsrat mehrere Kreise einer Gemeinde zu einem Friedensrichterkreis zusammengeschlossen, bleibt dieser bis zur nächsten Änderung der Gemeindeordnung bestehen. Die Gemeinde legt die Friedensrichterkreise mit der nächsten Änderung der Gemeindeordnung in dieser fest.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 364/2022 betreffend Optimierte Organisation der Friedensrichterkreise erledigt ist.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Mit der Motion KR-Nr. 364/2022 betreffend Optimierte Organisation der Friedensrichterkreise verlangten die Kantonsräte Michael Biber, Bachenbülach, Thomas Marthaler, Zürich, und Urs Glättli, Winterthur, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit zwei oder mehr Gemeinden die Aufgaben einer gemeinsamen Friedensrichterin oder eines gemeinsamen Friedensrichters wirkungsvoll organisieren können. Am 28. November 2022 überwies der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat.

### **B. Ziele und Umsetzung**

Ziel der Motion ist es, den Gemeinden zu ermöglichen, nicht nur wie bisher durch Gründung eines Zweckverbands, sondern auch mit einem Anschlussvertrag einen gemeinsamen Friedensrichterkreis bilden zu können. Ausserdem sollen die beteiligten Gemeinden den Sitz des gemeinsamen Friedensrichteramtes und den Wahlkreis vereinbaren können.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter führen in erster Instanz die obligatorischen Schlichtungsverfahren nach Art. 197 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) durch. Sie sind Schlichtungsbehörden im Sinne der ZPO (§§ 52 lit. a und 57 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG, LS 211.1]). Ihre Aufgabe ist es unter anderem, in formloser Verhandlung die Parteien zu versöhnen (vgl. Art. 201 Abs. 1 ZPO). Dadurch werden die Gerichte entlastet. Die Motionäre bringen vor, es sei wichtig, die Praxiserfahrung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zu erhalten, weil die Anspruchshaltung der Verfahrensbeteiligten steige und die Verfahrenskomplexität zunehme. In kleineren Gemeinden mit einer tiefen Anzahl Fälle werde die Friedensrichterin oder der Friedensrichter nicht genügend ausgelastet, weshalb sie oder er sich nicht selten auch in anderen Gemeinden in das Amt wählen lasse. Da diese Wahlen in jeder einzelnen Gemeinde stattfinden müssten, sei jeweils ungewiss, ob dieselbe Person für zwei oder mehr Gemeinden das Friedensrichteramt innehaben und so eine hinreichende Auslastung erreichen könne.

### C. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vorlage wurde dem Obergericht, den politischen Gemeinden, den politischen Parteien und den interessierten Verbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßten die Möglichkeit, den Anschlussvertrag zur Bildung eines Friedensrichterkreises zuzulassen. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtete zudem die Genehmigung auch der Anschlussverträge durch den Regierungsrat mit Bericht des Obergerichts nicht für erforderlich bzw. lehnte eine Genehmigungspflicht ausdrücklich ab, da sie nicht notwendig sei und dem Anliegen der Motion, den Gemeinden ein Instrument mit weniger bürokratischen Hürden zur Verfügung zu stellen, widerspreche. Die Vorlage sieht deshalb keine Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Eine erhebliche Zahl von Vernehmlassungsteilnehmenden regte an, die stille Wahl bei Friedensrichterwahlen zu ermöglichen (Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Verein Zürcher Gemeindegemeinschaften und Verwaltungsfachleute, Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich sowie eine Vielzahl von Gemeinden). Der Entwurf wurde deshalb um entsprechende Bestimmungen ergänzt, wobei sich diese Bestimmungen auf aus mehreren Gemeinden gebildete Friedensrichterkreise beschränkt. Werden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in einer Gemeinde gewählt, bestimmt nach wie vor deren Gemeindeordnung, ob eine stille Wahl zulässig sein soll.

Zudem regten verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende an, die Schaffung von Friedensrichterkreisen mittels Anschlussverträgen nicht auf Gemeinden desselben Bezirks zu beschränken. Diese Anregung wurde nicht übernommen. Die Anforderung, dass die Gemeinden eines Friedensrichterkreises in demselben Bezirk liegen sollen, ist für eine einheitliche örtliche Zuständigkeit im Bereich des Instanzenzugs beizubehalten. Dies ist praktikabel und dient der Rechtssicherheit. Diese Regelung entspricht zudem der für die Kreisbildung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und des Betreibungsrechts gewählten Lösung.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sprachen sich sodann dafür aus, die Bildung von Friedensrichterkreisen auch durch Zusammenarbeitsverträge zu ermöglichen (FDP, SP, SVP). Befugnisse, die den Stimmberechtigten oder den Gemeindeparlamenten der beteiligten Gemeinden zustehen, dürfen nicht an die (einfache) Gesellschaft übertragen werden, die mit dem Zusammenarbeitsvertrag gebildet wird. Vorliegend muss dies für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter gelten, die gesetzlich geregelt ist und zwingend an der Urne erfolgt (§ 72 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG, LS 131.1] und § 40 Ziff. 5

Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 [GPR, LS 161]). Die übrigen Aufgaben können demgegenüber auch durch Zusammenarbeitverträge geregelt werden. In Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage sind deshalb zusätzlich zu den Anschlussverträgen auch Zusammenarbeitverträge zuzulassen. Die einfache Gesellschaft ist dabei keine juristische Person und hat keine Rechtspersönlichkeit, keine Organe und kein eigenes Vermögen. Die Legislativ-, Exekutiv- und Kontrollfunktionen werden deshalb durch die Organe der beteiligten Gemeinden wahrgenommen werden (vgl. Tobias Jaag, in: Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017 [Kommentar GG], § 72 N. 5). Festzuhalten ist, dass beim Zusammenarbeitvertrag zwingend eine Sitzgemeinde festgelegt werden muss, damit die wahlleitende Behörde bestimmt werden kann (vgl. § 12 E-GPR). Diese Anforderung an den Zusammenarbeitvertrag ist gesetzlich zu regeln (§ 53 Abs. 4 E-GOG).

#### **D. Umsetzung**

Gemäss Art. 3 ZPO ist die Organisation der Schlichtungsbehörden Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gemäss § 53 Abs. 1 GOG hat jede politische Gemeinde mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter, wobei mehrere Gemeinden desselben Bezirks die Aufgaben des Friedensrichteramtes gemeinsam besorgen lassen können. Dies setzt gemäss § 53 Abs. 2 GOG die Bildung eines Zweckverbands voraus. Davon wurde bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Neu sollen mehrere Gemeinden desselben Bezirks auch mittels eines Anschluss- oder Zusammenarbeitvertrags einen Friedensrichterkreis bilden können, weshalb es einer Änderung von § 53 Abs. 1 und 2 GOG bedarf.

Sieht das kantonale Recht nichts anderes vor, sind die Gemeinden frei in der Wahl der Form ihrer Zusammenarbeit. Dabei sind sie allerdings an die abschliessende Regelung der möglichen Rechtsformen in §§ 71 ff. GG gebunden (vgl. Tobias Jaag, in: Kommentar GG, Vorbem. zu §§ 71–83, N. 20).

Bei einem Zweckverband nach § 73 Abs. 1 GG handelt es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem selbstständigen Aufgabenträger mit Rechtspersönlichkeit, um gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben zu erfüllen. Mit einem Anschlussvertrag nach § 71 GG können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht. Mit anderen Worten erfüllt die Sitzgemeinde eine Aufgabe im Auftrag einer oder mehrerer

Anschlussgemeinden. Anders als beim Zweckverband sind beim Anschlussvertrag nicht alle beteiligten Gemeinden gleichgestellt: Die Sitzgemeinde trägt die erforderlichen Investitionen, stellt das Personal an und ist für die korrekte Aufgabenerfüllung verantwortlich. Ihre Organe treffen die erforderlichen Entscheidungen, während den Anschlussgemeinden keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Die Kosten werden dabei von Anschlussgemeinden mittels Kostenanteilen übernommen (Tobias Jaag, in: Kommentar GG, § 71 N. 8). Mit Zusammenarbeitsverträgen können mehrere Gemeinden die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft vereinbaren. Sie schaffen dazu eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft (Tobias Jaag, in: Kommentar GG, § 72 N. 3). Beim Zusammenarbeitsvertrag sind die einzelnen Gemeinden, falls sie nichts anderes vereinbaren, als einfache Gesellschafter gleichberechtigte Partner und fassen ihre Beschlüsse einstimmig.

Die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen von Anschlussverträgen, Zusammenarbeitsverträgen und Zweckverbänden sind in den §§ 76 ff. GG geregelt. Für die selbstständigen Aufgabenträger gelten höhere Anforderungen an das Verfahren als bei der vertraglichen Zusammenarbeit (vgl. Tobias Jaag, in: Kommentar GG, Vorbem. zu §§ 71–83, N. 18). Über die Rechtsgrundlage eines Zweckverbands beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde gemäss § 79 Abs. 1 GG an der Urne. Die Rechtsgrundlage des Zweckverbands bedarf zudem der Genehmigung des Regierungsrates (§ 80 Abs. 1 GG).

Über den Abschluss und die Änderung eines Anschluss- oder eines Zusammenarbeitsvertrags beschliessen die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden gemäss § 78 Abs. 1 GG nur dann an der Urne, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt (lit. a) oder der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen (lit. b). In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung (§ 78 Abs. 2 GG). Da dem Friedensrichteramt hoheitliche Befugnisse zukommen, die abgegeben werden, ist auch beim Abschluss eines Anschlussvertrags oder eines Zusammenarbeitsvertrags zur Bildung eines Friedensrichterkreises eine Volksabstimmung notwendig. Demgegenüber entfällt die Notwendigkeit einer Genehmigung durch den Regierungsrat. Insgesamt ist der Abschluss eines Anschlussvertrags oder eines Zusammenarbeitsvertrags folglich mit weniger Aufwand verbunden als die Gründung eines Zweckverbands.

Gemäss Art. 85 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) hat das kantonale Recht den Gemeinden möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren. Anders als etwa im Betreibungsrecht und Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist den Gemeinden ein Zusammenschluss zu einem Friedensrichterkreis freigestellt. Deshalb drängt es sich umso mehr

auf, neben dem Zweckverband auch den Anschlussvertrag und den Zusammenarbeitsvertrag als Mittel zur Bildung eines Friedensrichterkreises zuzulassen und den Gemeinden bei der Bildung von Friedensrichterkreisen damit möglichst freie Hand zu lassen, damit die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ihr Amt fachlich kompetent, aber auch wirtschaftlich ausüben können. Es bleibt dabei den beteiligten Gemeinden überlassen, die Einzelheiten festzulegen.

Zusätzlich sind – entsprechend dem Ergebnis der Vernehmlassung – Bestimmungen zur stillen Wahl in das GPR aufzunehmen.

## **E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### § 12 E-GPR Wahlleitende Behörde

In der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass § 54 GOG eine Verweisung auf das Gesetz über die politischen Rechte enthält. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR regelt die Urnenwahl für Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Ein Hinweis auf die Urnenwahl im GOG ist deshalb unnötig. Allerdings ist für Friedensrichterwahlen die wahlleitende Behörde für Friedensrichterkreise aufgrund von Anschlussverträgen festzulegen und Abs. 1 lit. c entsprechend zu ergänzen. Für Friedensrichterkreise aufgrund der Gründung eines Zweckverbands oder gestützt auf einen Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag soll immer die Sitzgemeinde wahlleitende Behörde sein. Dies hat zur Folge, dass im Zusammenarbeitsvertrag zwingend eine Sitzgemeinde festgelegt werden muss, die diese Aufgaben übernimmt.

### § 54 E-GPR Stille Wahl

In der Vernehmlassung wurde gefordert, dass auch für die Wahl von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern die stille Wahl ermöglicht werden solle. Bei Gemeindewahlen regelt die Gemeindeordnung die Möglichkeit der stillen Wahl (§ 54 Abs. 2 GPR). Gestützt auf die Verweisung in § 73 Abs. 4 GG gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden auch für die Zweckverbände. Damit ist bereits unter geltendem Recht die stille Wahl bei Zweckverbänden möglich, sofern die Statuten dies vorsehen. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist die stille Wahl von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zudem auch immer dann möglich, wenn Friedensrichterkreise durch die Bildung von Zweckverbänden oder durch Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträge gebildet werden. Bei den Zweckverbänden erübrigt sich zudem eine ausdrückliche Regelung in den Zweckverbandsstatuten.

### § 53 E-GOG Amtskreis a. im Allgemeinen

Abs. 1: Der erste Satz des geltenden Abs. 1 bildet künftig den neuen Abs. 1. Allerdings wird in der Bestimmung neu ausdrücklich erwähnt, dass in einem Kreis auch mehrere Friedensrichterinnen und Friedensrichter tätig sein dürfen. Dies kann sich unter Umständen aufgrund der Grösse von Gemeinden aufdrängen und ermöglicht zudem die Tätigkeit in Teilämtern.

Abs. 2: Beim Erlass des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 wurde § 100a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1906 (aGG) in § 53 Abs. 3 GOG verschoben. § 100a aGG lautete:

#### «C. Verwaltungskreise

§ 100 a. <sup>1</sup> Durch die Gemeindeordnung kann das Gemeindegebiet in Verwaltungskreise eingeteilt werden, die in der Regel zugleich Friedensrichterkreise bilden. Auf Antrag des Gemeinderates kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtes mehrere Friedensrichterkreise vereinigen.

<sup>2</sup> Die Abgrenzung solcher Verwaltungskreise kann durch die Gemeindeordnung dem Grossen Gemeinderat übertragen werden.»

Die Passage «die in der Regel zugleich Friedensrichterkreise bilden» fand dabei weder in das neue Gemeindegesetz noch in § 53 Abs. 3 GOG Eingang. § 53 Abs. 3 GOG ist damit schwer verständlich und sollte angepasst werden. Allerdings ist festzuhalten, dass es sich nicht rechtfertigt, für den Zusammenschluss von Kreisen innerhalb einer Gemeinde höhere Anforderungen zu stellen, als für den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden mittels Anschlussvertrag. Künftig soll deshalb bei der Vereinigung von verschiedenen Kreisen einer Gemeinde zu einem Friedensrichterkreis auf die Einholung eines Berichts des Obergerichtes und die Genehmigung durch den Regierungsrat verzichtet werden. § 53 Abs. 3 GOG ist deshalb anzupassen. Da die Regelung einen engen Zusammenhang zu Abs. 1 aufweist, ist sie als neuer Abs. 2 in § 53 einzufügen.

### § 53a E-GOG b. Zusammenschluss mehrerer Gemeinden

Abs. 1: Neben Zweckverbänden (§ 73 GG) sollen Gemeinden sich neu auch mittels Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag (§ 71 GG) zusammenschliessen können, wobei die Gemeinden im selben Bezirk liegen müssen (vgl. vorn, Abschnitt C).

Abs. 2: Die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter erfolgt gemäss § 40 lit. a Ziff. 5 GPR an der Urne. Um die demokratische Legitimierung im ganzen Friedensrichterkreis sicherzustellen, ist im GOG in Ergänzung zu den Wahlbestimmungen im GPR ergänzend festzulegen, dass die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters durch die Stimmberechtigten des Friedensrichterkreises erfolgen soll (vgl. auch § 7 Abs. 2 lit. b Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung

und Konkurs [EG SchKG, LS 281]). Diese Abweichung von der üblichen Regelung bei Anschlussverträgen liegt darin begründet, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter richterliche Funktionen ausüben.

Abs. 3: Als zwingende Anforderung an den Zusammenarbeitsvertrag ist festzulegen, dass dieser eine Sitzgemeinde festlegen muss. Dies ist notwendig, damit eine wahlleitende Behörde gemäss § 12 Abs. 1 GPR bestimmt ist. Festzuhalten ist, dass die Aufgaben der Sitzgemeinde sich auf diese Funktion beschränken können. Die Gemeinden werden in ihrer Gestaltungsfreiheit durch diese Bestimmung also kaum eingeschränkt.

Abs. 4: Das geltende Recht sieht in § 53 Abs. 3 GOG eine Genehmigungspflicht für die Bildung von Friedensrichterkreisen vor. Allerdings erlaubt das geltende Recht lediglich den Zusammenschluss mittels der Bildung eines Zweckverbands. Gemäss § 80 Abs. 1 GG bedarf die Rechtsgrundlage von Zweckverbänden einer Genehmigung des Regierungsrates, der sie auf die Rechtmässigkeit prüft. Diese Genehmigungspflicht ergibt sich bereits aus Art. 92 Abs. 4 KV und ist deshalb beizubehalten.

Demgegenüber sind Anschlussverträge nur genehmigungspflichtig, falls ein Spezialgesetz nichts anderes vorsieht (Tobias Jaag, in: Kommentar GG, § 80 N. 1f.). Da künftig auch die Kreisbildung mittels Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen möglich sein soll, ist die Bestimmung anzupassen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat und die Berichterstattung des Obergerichts sollen nur beim Zusammenschluss zu einem Zweckverband Anwendung finden, nicht aber beim Zusammenschluss mittels Anschlussvertrag. Eine Genehmigungspflicht für Anschlussverträge drängt sich vorliegend nicht auf, da keinerlei Zwang zur Bildung von Friedensrichterkreisen besteht und auch das bisherige Recht für die Bildung durch Friedensrichterkreise mittels Zweckverband keinerlei Kriterien festlegte, z.B. die fachliche Eignung oder die wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung, die vom Regierungsrat zu prüfen gewesen wären (anders § 1 Abs. 2 EG SchKG und § 2 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 [LS 232.3]).

#### Übergangsbestimmung zur Änderung des GOG:

Damit Parlamentsgemeinden, bei denen der Regierungsrat den Zusammenschluss mehrerer Kreise gemäss § 53 Abs. 3 GOG bzw. § 100a aGG bereits beschlossen hat, ihre Gemeindeordnungen nicht sofort anpassen müssen, um die gewünschte Regelung darin abzubilden, soll eine Übergangsbestimmung erlassen werden, wonach die geltende Kreiseinteilung beibehalten wird. Die Parlamentsgemeinden können die Aufteilung mit der nächsten Anpassung ihrer Gemeindeordnung nachvollziehen.

## **F. Auswirkungen**

Die Motion kann mit den geschilderten Änderungen des GPR und des GOG umgesetzt werden. Die Gesetzesänderungen haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Die Vorlage berührt die Gemeindeautonomie, weshalb zwingend ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen war. Sämtliche Gemeinden wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

## **G. Regulierungsfolgeabschätzung**

Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist vorliegend nicht nötig, da die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf Unternehmen hat.

## **H. Abschreibung einer Motion**

Die Motion KR-Nr. 364/2022 betreffend Optimierte Organisation der Friedensrichterkreise kann abgeschrieben werden, da mit der vorliegenden Vorlage die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, damit zwei oder mehr Gemeinden die Aufgaben einer gemeinsamen Friedensrichterin oder eines gemeinsamen Friedensrichters wirkungsvoll organisieren können. Insbesondere soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich mehrere Gemeinden mittels Anschlussvertrag oder Zusammenarbeitsvertrag zu einem Friedensrichterkreis zusammenschliessen können.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli